Stadt Zürich
Gemeinderat

Stadt Zürich
Gemeinderat
Parlamentsdienste
Stadthausquai 17
Postfach, 8022 Zürich

T +41 44 412 31 10
gemeinderat@zuerich.ch
gemeinderat-zuerich.ch

# Auszug aus dem Beschlussprotokoll
# 138. Sitzung des Gemeinderats vom 9. April 2025

**4504. 2025/74**
**Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100), Teilrevision**

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses 4382 vom 12. März 2025:

| | |
|---|---|
| Zustimmung: | Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Roger Meier (FDP), Martina Novak (GLP), Karin Weyermann (Die Mitte) |
| Enthaltung: | Moritz Bögli (AL), Marcel Tobler (SP) |

Das Präsidium der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1a–1b

Die GL beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1a–1b.

| | |
|---|---|
| Zustimmung: | Referat: Matthias Renggli (SP); Guy Krayenbühl (GLP), Präsidium; Ivo Bieri (SP), 2. Vizepräsidium; Samuel Balsiger (SVP), Roger Bartholdi (SVP), Lisa Diggelmann (SP), Dr. David Garcia Nuñez (AL), Sibylle Kauer (Grüne), Martina Novak (GLP), Dr. Patricia Petermann Loewe (SP), Christian Traber (Die Mitte), Selina Walgis (Grüne) |
| Enthaltung: | Christian Huser (FDP), 1. Vizepräsidium; Albert Leiser (FDP), Roger Meier (FDP) |

Der Rat stimmt dem Antrag der GL mit 107 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 2a–2b

Die GL beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 2a–2b.

| | |
|---|---|
| Zustimmung: | Referat: Matthias Renggli (SP); Guy Krayenbühl (GLP), Präsidium; Ivo Bieri (SP), 2. Vizepräsidium; Samuel Balsiger (SVP), Roger Bartholdi (SVP), Lisa Diggelmann (SP), Dr. David Garcia Nuñez (AL), Sibylle Kauer (Grüne), Martina Novak (GLP), Dr. Patricia Petermann Loewe (SP), Christian Traber (Die Mitte), Selina Walgis (Grüne) |
| Enthaltung: | Christian Huser (FDP), 1. Vizepräsidium; Albert Leiser (FDP), Roger Meier (FDP) |

Der Rat stimmt dem Antrag der GL mit 107 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 3a–3b

Die GL beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 3a–3b.

| | |
|---|---|
| Zustimmung: | Referat: Matthias Renggli (SP); Guy Krayenbühl (GLP), Präsidium; Ivo Bieri (SP), 2. Vizepräsidium; Samuel Balsiger (SVP), Roger Bartholdi (SVP), Lisa Diggelmann (SP), Dr. David Garcia Nuñez (AL), Sibylle Kauer (Grüne), Martina Novak (GLP), Dr. Patricia Petermann Loewe (SP), Christian Traber (Die Mitte), Selina Walgis (Grüne) |
| Enthaltung: | Christian Huser (FDP), 1. Vizepräsidium; Albert Leiser (FDP), Roger Meier (FDP) |

Der Rat stimmt dem Antrag der GL mit 92 gegen 18 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. a. Die Geschäftsordnung des Gemeinderats (AS 171.100) wird gemäss Beilage 1 (mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 9. April 2025) «Bestimmungen zum virtuellen Parlament» (Ratsbeschluss) geändert.
   b. Die Geschäftsleitung des Gemeinderats setzt die Änderungen in Kraft.
2. a. Die Geschäftsordnung des Gemeinderats (AS 171.100) wird gemäss Beilage 2 (mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 9. April 2025) «Bestimmungen zur effizienteren Debattenführung im Rat» (Ratsbeschluss) geändert.
   b. Die Geschäftsleitung des Gemeinderats setzt die Änderungen in Kraft.
3. a. Die Geschäftsordnung des Gemeinderats (AS 171.100) wird gemäss Beilage 3 (mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 9. April 2025) «Organisatorische Anpassungen und Präzisierungen» (Ratsbeschluss) geändert.
   b. Die Geschäftsleitung des Gemeinderats setzt die Änderungen in Kraft.

**Die Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) wird wie folgt geändert:**

Virtuelle Kommissionssitzungen
a. Einberufung

Art. 36a [1] Die Kommissionen können virtuelle Sitzungen einberufen und durchführen.

[2] Eine Kommissionssitzung wird physisch durchgeführt, wenn eine Mehrheit der Kommission dies innert 24 Stunden nach der Einberufung verlangt.

b. ausserordentliche Lagen und Krisensituationen

Art. 36b [1] In ausserordentlichen Lagen und anderen Krisensituationen kann die Geschäftsleitung die Kommissionen zur Durchführung von virtuellen Kommissionssitzungen verpflichten.

[2] Ist eine Kommission mit dem Entscheid der Geschäftsleitung nicht einverstanden, entscheidet der Rat.

Teilnahmepflicht

Art. 108 Abs. 1–2 unverändert.

[3] Eine virtuelle Teilnahme oder eine externe Stimmabgabe der Mitglieder an physischen Sitzungen des Gemeinderats oder seiner Organe ist ausgeschlossen.

[4] Die Mitglieder melden sich innert der ersten Stunde einer Plenumssitzung an.

Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5.

Virtuelle Ratssitzungen

Art. 160a [1] Die Sitzung kann auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten virtuell durchgeführt werden, wenn der Rat aufgrund von ausserordentlichen Lagen und anderen Krisensituationen wiederholt nicht physisch zusammentreten kann.

[2] Die virtuelle Durchführung von geheimen Beratungen und Abstimmungen ist ausgeschlossen.

[3] Bei geheimen Wahlen gemäss Art. 202 entscheidet der Rat über das Verfahren, wobei er eine offene Wahl beschliessen kann.

[4] Die übrigen Bestimmungen zur Durchführung der Ratssitzungen gelten sinngemäss.

**Die Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) wird wie folgt geändert:**

Einberufung von Sitzungen

Art. 160 Abs. 1–3 unverändert.

[4] Die Geschäftsleitung setzt zusätzliche Massnahmen zum Abbau der Tagliste um:

a. bei grosser Geschäftslast; oder
b. wenn persönliche Vorstösse mehr als ein Jahr auf der Tagliste pendent sind.

Reduzierte Debatte
a. Grundsatz

Art. 190 [1] Die Beratung der Geschäfte erfolgt als reduzierte Debatte:

a. bei Vorlagen des Stadtrats mit gleichlautendem Kommissionsantrag;
b. bei persönlichen Vorstössen, die mehr als ein Jahr auf der Tagliste pendent sind;
c. auf Beschluss der Geschäftsleitung bei grosser Geschäftslast.

[2] Vor der Beratung eines Geschäfts kann mittels Ordnungsantrag die freie Debatte beantragt werden; der Rat beschliesst ohne Diskussion.

b. Worterteilung

Art. 190a [1] Bei Vorlagen des Stadtrats erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort in dieser Reihenfolge:

a. der Referentin oder dem Referenten der vorberatenden Kommission;

b. der Referentin oder dem Referenten der Minderheit der vorberatenden Kommission;
c. einem Mitglied pro Fraktion oder Parlamentarische Gruppe für je eine Wortmeldung;
d. den Mitgliedern, die weder einer Fraktion noch einer Parlamentarischen Gruppe angehören, für je eine Wortmeldung.

[2] Bei parlamentarischen Vorstössen erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort in dieser Reihenfolge:

a. der Erstunterzeichnerin oder dem Erstunterzeichner für die Begründung;
b. dem zuständigen Mitglied des Stadtrats für den Ablehnungsantrag oder einem Mitglied des Gemeinderats als Referentin oder Referenten für den Ablehnungs- oder den Textänderungsantrag;
c. einem Mitglied pro Fraktion oder Parlamentarische Gruppe für je eine Wortmeldung;
d. den Mitgliedern, die weder einer Fraktion noch einer Parlamentarischen Gruppe angehören, für je eine Wortmeldung;
e. den Mitgliedern des Gemeinderats gemäss lit. a und b für je eine zweite Wortmeldung.

[3] Die strukturierte Debattenführung wird den Mitgliedern in der Einladung zur Kenntnis gebracht.

Grundsätze

Art. 195 [1] Die Redezeit für die Berichterstattung zu Weisungen und für die Begründungen der Anträge zu Weisungen, der Vorstösse und der übrigen Geschäfte beträgt:

a. höchstens zehn Minuten in der freien Debatte;
b. höchstens fünf Minuten in der reduzierten Debatte.

[2] In der Diskussion beträgt die Redezeit:

a. höchstens fünf Minuten in der freien Debatte;
b. höchstens drei Minuten bei den zweiten Wortmeldungen in der freien Debatte;
c. höchstens drei Minuten in der reduzierten Debatte.

Abs. 3 unverändert.

[4] Die Redezeit für Ordnungsanträge beträgt höchstens drei Minuten.

**Die Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) wird wie folgt geändert:**

Parlamentarische Vorstösse

Art. 18 Die Geschäftsleitung:

lit. a.–b. unverändert.

c. kann Interpellationen und Schriftliche Anfragen zurückweisen, die sich direkt auf Weisungen beziehen, die bereits durch den Stadtrat verabschiedet wurden; ausgenommen sind Vorstösse von Mitgliedern des Gemeinderats, deren Fraktion in der entsprechenden Kommission nicht vertreten ist oder die keiner Fraktion angehören.

Einsetzung, Zusammensetzung

Art. 74 [1] Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite im Zuständigkeitsbereich der parlamentarischen Oberaufsicht der Klärung, kann der Gemeinderat eine Parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen.

Abs. 2–3 unverändert.

Rechte im Hauptverfahren

Art. 88 Abs. 1–2 unverändert.

[3] Personen, denen die Teilnahme oder die Akteneinsicht verweigert wird, wird der wesentliche Inhalt nachträglich eröffnet; sie erhalten Gelegenheit, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu beantragen.

Abs. 4 unverändert.

Fristen und weiteres Verfahren

Art. 159 Abs. 1–3 unverändert.

[4] Der Stadtrat berichtet dem Gemeinderat innert eines Jahres nach der Überweisung über den Stand der Umsetzung.

Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5.

Aufnahmen

Art. 169 [1] Persönliche Akten und Bildschirme der Mitglieder des Gemeinderats dürfen weder fotografiert noch gefilmt werden.

Abs. 2–3 unverändert.

Allgemeine Diskussion

Art. 191 [1] Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung, ausgenommen bei:

a. Änderungsanträgen zum Geschäft;
b. Textänderungsanträgen;
c. Ordnungsanträgen.

Abs. 2–4 unverändert.

Beschlüsse mit qualifiziertem Mehr

Art. 210 Abs. 1–3 unverändert.

[4] Bei Beschlüssen, die einem qualifizierten Mehr unterliegen und dem Gemeinderat als Sammelvorlage unterbreitet werden, insbesondere bei Nachtragskrediten gemäss Art. 62 Abs. 1 lit. b GO[1] i. V. m. Art. 10 Finanzhaushaltverordnung[2], werden Änderungsanträge zu einzelnen Krediten mit einfachem Mehr bereinigt; die Schlussabstimmung über den Antrag der Sammelvorlage unterliegt dem qualifizierten Mehr.

Art. 217–220 werden aufgehoben.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 16. April 2025 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 16. Juni 2025)

[1] AS 101.100
[2] vom 12. Januar 2022, AS 611.101.

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat